

Bereitstellung von Elektronischen Kontoauszügen  
für Gewerbe- und Firmenkunden / Qualifiziert  
signierter elektronischer Kontoauszug



Hiermit beauftragt der Kontoinhaber die Sparkasse Scheeßel die Kontoauszüge mit Abruf im PIN/TAN-Verfahren über die [www.spk-scheessel.de](http://www.spk-scheessel.de) auf den „Qualifiziert signierten elektronischen Kontoauszug“ umzustellen.

Die Auszüge werden monatlich (zum Monatswechsel) im Elektronischen Postfach des Teilnehmers dauerhaft bereitgestellt. Der (Mit-) Kontoinhaber verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung der kontobezogenen Informationen für das/die hier genannte/n Konto/Konten, d.h. insbesondere die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich in Form des elektronischen Kontoauszuges. Entsprechendes gilt für rechtsverbindliche Erklärungen der Sparkasse zur laufenden Geschäftsbeziehung sowie für Mitteilungen der Sparkasse, soweit dies gesetzlich in Textform zulässig ist.

Umstellungstermin:

Kontonummer	Name Kontoinhaber	Personennummer Teilnehmer	Teilnehmer

Ein Abruf der Kontoauszüge ist derzeit nur über [www.spk-scheessel.de](http://www.spk-scheessel.de) im PIN/TAN-Verfahren möglich. Die „Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs“ habe ich bereits erhalten und akzeptiert. Ich habe insbesondere die nachstehend abgedruckten Hinweise „Qualifiziert signierter elektronischer Kontoauszug“ zur Kenntnis genommen.

Hinweise zum „Qualifiziert signierten elektronischen Kontoauszug“:

- Als Empfänger der Kontoauszüge müssen Sie für diese elektronischen Dokumente die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – kurz GoBD, vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.11.2014 – beachten. Dieses steht im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) bereit.
- Sobald Ihnen die Kontoauszüge auf elektronischem Wege zugegangen sind, liegt es allein in Ihrer Verantwortung, die in den GoBD formulierten Anforderungen zu erfüllen
- Hierzu müssen von Ihnen die technischen Voraussetzungen geschaffen und vorgehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Kontoauszüge so gespeichert werden, dass eine Veränderung ihres ursprünglichen Inhalts bei Zugang nicht möglich ist bzw. der ursprüngliche Inhalt feststellbar bleibt.

Sofern die Anforderungen der GoBD nicht erfüllt werden, besteht die Gefahr, dass Ihre Buchführung, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, nicht als ordnungsgemäß im Sinne der §§ 140ff Abgabenordnung beurteilt wird und hieraus vom Finanzamt entsprechende Konsequenzen gezogen werden können.

- Zusätzlich hat der Empfänger die Echtheit der Signatur zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren (Prüfprotokoll). Dieses kann mit dem Adobe Reader nicht ohne weiteres erfolgen, daher empfehlen wir die kostenlose Prüfsoftware „SignLive“ der Firma Intarsys. Bitte beachten Sie hierzu die Kurzanleitung.
- Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat uns als Sparkasse mitgeteilt, dass das von uns angebotene Verfahren (Umsatzdaten per EBICS/FINTS **und** elektronischer Kontoauszug im PDF-Format mit qualifizierter elektronischer Signatur) die Anforderungen der GOB und GoBD erfüllt.
- Die Finanzverwaltung erteilt allerdings weder im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft Positivtestate zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung- und damit zur Ordnungsmäßigkeit DV-gestützter Buchführungssysteme beim Steuerpflichtigen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kontoinhaber

Bearbeitung über Girofachberater

Bearbeitungsvermerk der Sparkasse:    Legitimation geprüft:

Datum: Handzeichen

Kontoauszugspflege:

Datum: Handzeichen